

Themen / Forderungen der Abbruchbranche an die Politik

1. Vereinfachung von Groß- und Schwerlasttransporten

Großraum- und Schwerlasttransporte sichern den Wirtschaftsstandort Deutschland und sind auch für die Abbruchbranche entscheidend, da sie zwangsläufig schwere und große Maschinen, wie Bagger, Krane, Bohrgeräte etc. zu und von jeder einzelnen Baustelle befördern muss. Die zu **komplizierten** und teilweise unnötigen **Genehmigungsverfahren** für die Durchführung eines Schwertransportes machen die Branche unflexibel, was zu Bauverzögerungen und finanziellem Mehraufwand der Abbruch- bzw. Bauprojekte führt.

Zudem ist die veraltete und **marode Infrastruktur** aus Straßen, Brücken und Schienen in Deutschland nicht mehr für die heutigen Anforderungen gewappnet.

Wir fordern:

- **Ertüchtigung der Infrastruktur**
- **Vereinfachung der Genehmigungsverfahren**
- **Anhebung der Anhörfreigrenze für Transporte von 41,8 t auf 44,0 t Gesamtmasse**

2. Förderung der Kreislaufwirtschaft

Die Rückbaubranche ist durch innovative Technik, sowohl im Rückbau selbst als auch im Recycling, dazu in der Lage, viele verbaute Materialien durch zerstörungsfreien/-armen Rückbau oder durch Aufbereitung wieder in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Hierdurch können sowohl Primärrohstoffe geschont als auch Energie und CO₂ eingespart werden.

Der propagierte politische Wille zu mehr Kreislaufwirtschaft - auch am Bau -, darf kein Lippenbekenntnis bleiben, sondern muss durch **sinnvolle Gesetze umgesetzt** und nicht dergestalt unterlaufen werden, dass die Wirtschaftlichkeit zur Herstellung von Sekundärbaustoffen sowie deren Akzeptanz durch gesetzliche Vorgaben zusehends verringert wird.

Ein Kernstück hierbei ist die **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)**.

Wir fordern:

- **Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zum bevorzugten Einbau von Sekundärbaustoffen**
- **In der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ändern:**
 - **für alle darin aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) die Anerkennung als Produkt und nicht mehr als Abfall**
 - **Wegfall des ausführlichen Säulenversuchs für den Eignungsnachweis**
 - **Fokussierung in der Analyse von MEB auf eine Analysemethode**
 - **Überprüfung / Neubeurteilung veralteter und überzogener Schadstoffwerte**
 - **Flurstücksscharfe Grundwasser- und Bodenkarten frei zugänglich machen**

3. Bürokratieabbau

Die Arbeit der Baubranche und im besonderen Maße die der Rückbauunternehmen, wird zunehmend von immer neuen Gesetzen, Verordnungen und vor allem **Dokumentationspflichten** erschwert. Die Flut an Vorgaben der EU, des Bundes und Länder treiben die Kosten von Bauprojekten in die Höhe und verlangsamen die gesamte Bauwirtschaft.

Wir fordern:

- **Harmonisierung und Zusammenführung vorhandener Verordnungen und Gesetze**
- **Bei Verabschiedung neuer Gesetze und Verordnungen gleichzeitige Streichung veralteter und nicht mehr zeitgemäßer Verordnungen und Gesetze**
- **Harmonisierung zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen**
- **Standardisierung und Digitalisierung von Genehmigungsprozessen und Dokumentationen**
- **Mehr wirtschaftlichen Sachverstand in die Gesetzgebung einbinden**

4. Fachkräftemangel

Wie alle Branchen ist auch die Abbruchbranche vom Fachkräftemangel betroffen. Dies sogar in besonderem Maße, da die Arbeiten z.T. körperlich anstrengend sind, teilweise im Freien stattfinden und jeder Arbeitsstelle „hinterher gefahren“ werden muss, was viele Arbeitnehmer abschreckt. Daher ist die Abbruchbranche besonders auf ausländische Facharbeiter aber auch ungelernte bzw. anlernbare Arbeiter angewiesen, da es im Abbruch viele einfache Tätigkeiten gibt, die im **Niedriglohnsektor** angesiedelt sind.

Zudem zahlen die Abbruchunternehmer ihre **Steuern ausschließlich in Deutschland** und sind nicht in der Lage, ihre Arbeit ins billigere Ausland zu verlegen, da die Abbruchobjekte sich in Deutschland befinden.

Wir fordern:

- **Schnellere Arbeitsfreigabe/-Erlaubnis für ausländische Fachkräfte und ungelernte Arbeitnehmer (auch von Flüchtlingen)**
- **Unbürokratischere Einstellungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitnehmer**
- **Arbeiten muss sich wieder lohnen**
- **Vorgaben zu maximalen Tages- und Wochenarbeitszeiten müssen flexibler werden**
- **Wegezeiten sollten entlohnt, jedoch nicht auf die zulässige, tägliche Höchstarbeitszeit angerechnet werden**

5. Erkundungspflicht für Schadstoffe (Asbest) durch den Veranlasser (Bauherrn) schützt Mensch und Umwelt

Gebäude bis zum Baujahr 1993 stehen in Deutschland unter dem Generalverdacht einer Asbestbelastung – bis zum Beweis des Gegenteils. Eine sorgfältige Erkundung möglicher Schadstoffe bereits in der Planungsphase von Rückbau- oder Sanierungsarbeiten schützt Mensch und Umwelt. Dies betrifft die notwendigen Vorkehrungen zum Arbeitsschutz sowohl bei der Ausführung als auch für die notwendige ordnungsgemäße Entsorgung anfallender schadstoffbelasteter Bau- und Abbruchabfälle.

Nur so können die ausführenden Unternehmen bereits bei der Angebotsabgabe mögliche Schadstoffe und damit verbundene zusätzlich erforderliche Maßnahmen berücksichtigen und in der Ausführung umsetzen. Zudem ist die Kenntnis über mögliche Schadstoffe zwingende Voraussetzung, dass die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen können, die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen zu planen, zu kalkulieren und festzulegen.

Eine anlassbezogene Erkundungspflicht des Veranlassers bietet aber auch zahlreiche Vorteile für den Bauherrn: Die Kosten für Sanierung oder Entsorgung können nur seriös ermittelt werden, wenn klar ist, ob Schadstoffe in den Baumaterialien oder in den anfallenden Bau- und Abbruchabfällen enthalten sind. Werden Schadstoffe, insbesondere Asbest erst während der Ausführung festgestellt, sind Nachtragsforderungen und Bauzeitverzögerungen unvermeidlich.

Wir fordern:

- **Wieder Verankerung der Erkundungspflicht durch den Veranlasser einer Bau- und Abbruchmaßnahme (Bauherr) in der Gefahrstoffverordnung**

Deutscher Abbruchverband e.V.

Köln, 04.12.2024

Anhang mit genaueren Informationen zu den Themen und Forderungen

1. Vereinfachung von Groß- und Schwerlasttransporten

Großraum- und Schwerlasttransporte sichern den Wirtschaftsstandort Deutschland und sind unabdingbare Voraussetzungen für die großen Themen unserer Zeit, wie die Schaffung von Wohnraum und die Energiewende. Gerade auch für den Abbruch sind Schwerlasttransporte entscheidend, um schwere und große Maschinen, wie Bagger, Krane, Bohrgeräte etc. auf das Baugelände zu befördern. Die aufwendigen und sehr langwierigen Genehmigungsverfahren mit den sehr engstirnigen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO) zu Maßen, Gewicht und Achsabständen machen die Branche unflexibel, was im Endeffekt zu Bauverzögerungen und finanziellem Mehraufwand der Abbruch- bzw. Bauprojekte führt. Um als Rückbauunternehmen flexibler reagieren zu können, müssen für jede Baustelle mehrere Genehmigungen für jeweils mehrere Fahrzeuge des Fuhrparks gestellt werden, da die Genehmigungen durch die engen Vorgaben und geringen erlaubten Abweichungen, quasi fahrzeugspezifisch gestellt werden müssen. Dies führt neben höheren Kosten für die Unternehmen zu längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten bei den Genehmigungsbehörden.

Zudem ist die aktuelle Infrastruktur mit Straßen, Brücken und Schienen nicht mehr für die heutigen Anforderungen gewappnet, sodass aufgrund maroder, oder nicht ausreichend dimensionierter Verkehrswege oft große Umwege gefahren werden müssen, welche den Verkehr noch stärker belasten und der Umwelt noch mehr schaden.

Forderungen:

- **Ertüchtigung der Infrastruktur** durch mehr finanzielle Mittel zum Erhalt und zum gezielten Ausbau von Straßen und Brücken.
- **Vereinfachung der Genehmigungsverfahren** durch die Einführung von Fahrzeugclustern oder die Mitgenehmigung von kleineren und leichteren Fahrzeugen, sowie Langzeitgenehmigungen (bis zu einem Jahr) für immer gleiche Wege zu den Baustellen. Auch sollten die Anträge standardisiert und digitalisiert, sowie mit einheitlich kalkulierbaren Gebühren versehen werden.
- **Anhebung der Anhörfreigrenze** für Transporte von 41,8 t auf 44,0 t Gesamtmasse

2. Förderung der Kreislaufwirtschaft / Anpassung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Die Rückbaubranche ist durch innovative Technik, sowohl im Rückbau selbst als auch im Recycling dazu in der Lage, viele verbaute Materialien durch zerstörungsfreien/-armen Rückbau oder durch Aufbereitung wieder in den Stoffkreislauf zurückzuführen. Hierdurch können sowohl Primärrohstoffe geschont als auch Energie und CO₂ eingespart werden. Durch diverse Verordnungen und Gesetze werden die Rückbauunternehmen zu immer aufwändigeren und emissionsärmeren Verfahren gezwungen, welche den Rückbau von Gebäuden zusehends verkompliziert und verteuern. Die aufwändig getrennten Abfallfraktionen, welche zum Beispiel durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz oder die Gewerbeabfallverordnung gefordert werden, müssen von den Rückbauunternehmen jedoch noch sehr oft teuer entsorgt werden. Aufbereitete Sekundärrohstoffe nach EBV sind durch ihre gesetzlich angehaftete Abfalleigenschaft in der Gesellschaft nicht akzeptiert und lassen sich nur über einen

geringeren Preis als den der Primärrohstoff vermarkten, wogegen die Aufbereitungskosten durch die Vorgaben der EBV (z.B. ausführlicher Säulenversuch) gestiegen sind.

Forderungen:

- **Abfallende** für alle in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB). Die unkomplizierteste und schnellste Variante wäre eine Verknüpfung des Abfallendes innerhalb der EBV bzw. Mantelverordnung.
- **Flurstücksscharfe Grundwasser und Bodenkarten müssen frei zugänglich gemacht werden.** Um die Verwendung von MEB zu vereinfachen, sollten bundesweite oder länderspezifische Karten der für die EBV anzunehmenden Grundwasserstände und Bodenarten erstellt und dem Verwender frei zugänglich gemacht werden. Hierdurch würde der Unsicherheit beim Einbau von MEB entgegengetreten und die Akzeptanz von Sekundärrohstoffen entscheidend erhöht.
- **Wegfall des ausführlichen Säulenversuchs** für den Eignungsnachweis. Der Ausführliche Säulenversuch muss für die Erstuntersuchung einer jeden Aufbereitungscharge durchgeführt werden und ist aufgrund seiner langen Versuchszeit zu teuer und zeitintensiv. Der ausführliche Säulenversuch sollte durch den Säulenkurztest oder das 2:1 Schütteleluat ersetzt werden, welche eh im Zuge der weiteren Fremdüberwachung angewendet werden müssen.
- **Fokussierung in der Analyse von MEB auf eine Analysemethode.** Aktuell gibt es für Analysen von MEB in der EBV, drei verschiedene Analysemethoden, welche teils gleichwertig (Säulenkurztest und 2:1 Schütteleluat) und teils zu unterschiedlichen Zeitpunkten (ausführlicher Säulenversuch nur zu Beginn einer Charge) angewendet werden müssen. Durch die verschiedenen Analyseverfahren ist keine konkrete Vergleichbarkeit gegeben, was oft zu Unstimmigkeiten zwischen den Auftragsparteien führt.
- **Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zum bevorzugten Einbau von Sekundärbaustoffen.** Dies würde auf lange Sicht auch zu einer gesteigerten Akzeptanz und Nachfrage für aufbereitete Baustoffe führen.
- **Überprüfung / Neubeurteilung der veralteten Schadstoffwerte.** Viele Baumaterialien müssen aufgrund der Schadstoffbelastungen nach dem Gebrauch teuer entsorgt oder sogar energieaufwendig zur Entsorgung vorbehandelt werden. Bei einer Wiedernutzung zum Beispiel als Zuschlagsstoff in festgebundenen Bauprodukten sind viele Schadstoffe jedoch nicht gesundheitsgefährdend. Eine Neubeurteilung von Grenzwerten für Schadstoffe - ggf. auf die Folgenutzung angepasst - würde Deponieraum sparen und mehr Material in den Stoffkreislauf zurückführen.

3. Bürokratieabbau

Die Arbeit der Baubranche und im besonderen Maße die der Rückbauunternehmen wird zunehmend von immer neuen Verordnungen, Gesetzen und Dokumentationspflichten erschwert. Bevor ein Unternehmen überhaupt mit der eigentlichen Arbeit beginnen kann, sind zahlreiche, sich teilweise widersprechende Vorgaben und Anforderungen, sowie langwierige Genehmigungen zu beachten und zu beantragen. Auch nach getaner Arbeit sind Folge-Dokumentationen und Nachweise anzufertigen, sodass die Arbeitskraft der Unternehmen weiter gebunden wird und die Unternehmen über lange Zeiträume in der Verantwortung gehalten werden. Wenn einmal Genehmigungsverfahren entfallen, wird die Verantwortung meist komplett auf die ausführenden Unternehmen geschoben.

Beispiel, was für ein Rückbauprojekt alles zu beachten ist (sicherlich noch nicht vollständig und freiwillige Zertifizierungen noch nicht beachtet):

- Gutachten, ob ein Abbruch überhaupt zulässig ist (Abbruchmoratorium)
- Genehmigungen (z. B. Schwerlasttransporte, Asbestanzeige)
- Vor dem Abbruch – Pre-Demolition-Audit zur Erfassung der Erzeugnisse und Bauteile, die für eine Wiederverwendung (Re-Use) geeignet sind
- Ggf. Urban-Mining-Index für mögliche DGNB-Zertifizierung
- Schadstoffgutachten
- Arbeits- und Sicherheitsplan
- Umweltgutachten (Habitat, Baumschutz etc.)
- ggf. Abbruchgenehmigung
- Abbruchkonzept
- Entsorgungskonzept/Verwertungskonzept
- Dokumentationen für den Arbeitsschutz
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Abbruchanweisungen
 - Baustellenordnung
 - Unterweisungen
 - Baustellenberichte / Tagesberichte
- Diverse Dokumentationen nach diversen Verordnungen
 - GewAbfV,
 - Nachweisverordnung zum Nachweis Entsorgung gefährlicher Abfälle,
 - ggf. Dokumentation nach EBV,
 - Dokumentationspflicht nach EU-Taxonomie

Beispiel von völlig falschen Ansätzen bei der Folgekostenabschätzung eines neuen Gesetzes, z.B. im Zuge der geplanten Novelle der GewAbfV

Auszug Begründung geplante Novelle der Gewerbeabfallverordnung :

*Eine neue Regelung ist die **Befugnis der zuständigen Behörde, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Dokumentation** von Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen, **die Beauftragung eines zugelassenen Sachverständigen anzuordnen** (§ 3 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie § 4 Absatz 5 Satz 5 und 6).*

Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen zur Überprüfung der Dokumentation sind vom jeweiligen Erzeuger oder Besitzer zu tragen.

Es ist von einer Anordnung zur Überprüfung durch einen Sachverständigen in rund 1 % aller Fälle auszugehen.

Bei 2,9 Millionen Gewerbebetrieben ergibt das eine Fallzahl von ca. 29.500.

Die geschätzte Fallzahl legt zugrunde, dass die Dokumentation gerade aufgrund der neuen Formatvorgaben in der Regel zutreffend geführt wird und Unrichtigkeiten vorbeugt. Dabei wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Vollzug des Verpackungsgesetzes eine Prüfdauer von durchschnittlich drei Stunden pro Fall angenommen.

*Für die **Entlohnung des Sachverständigen** wird nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ **bei hohem Qualifikationsniveau ein Stundensatz von 59,70 Euro** angesetzt. Die Weiterleitung des Prüfberichts an die zuständige Behörde bleibt aufgrund des geringfügigen Aufwands unberücksichtigt. Im Ergebnis ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,3 Millionen Euro zu erwarten.*

Kritik:

- 1) Grundsätzlich ist ein solcher Vorgang abzulehnen. Eine solche Überprüfung der Dokumentation ist nicht mal bei gefährlichen Abfällen vorgesehen, somit völlig unverhältnismäßig. Die Gewerbeabfallverordnung gilt aber nur für nicht gefährliche Abfälle.
- 2) Die angesetzte Höhe der Stundensätze für Sachverständiger 59,70 € ist unrealistisch. Für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige liegen die empfohlenen Stundensätze deutlich höher (zwischen 65 € und 125 €). Stellt sich heraus, dass die Dokumentation i.O. war, muss der Unternehmer sich seine Kosten für das SV-Gutachten im Wege der Verwaltungsklage zurück holen !

Forderungen:

- **Harmonisierung und Zusammenführung vorhandener Verordnungen und Gesetze**
- **Streichung alter und nicht mehr zeitgemäßer Verordnungen und Gesetze bei Schaffung neuer**
- **Harmonisierung zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen**
- **Standardisierung und Digitalisierung von Genehmigungsprozessen und Dokumentationen**
- **Mehr wirtschaftlichen Sachverstand in die Gesetzgebung einbinden**

4. Fachkräftemangel

Wie alle Branchen ist auch die Abbruchbranche vom Fachkräftemangel betroffen. Dies sogar im besonderen Maße, da die Arbeiten z.T. körperlich anstrengend sind, teilweise im Freien stattfinden und der Arbeitsstelle „hinterher gefahren“ werden muss, was viele Arbeitnehmer abschreckt. Daher ist die Abbruchbranche besonders auf ausländische Facharbeiter aber auch ungelernte bzw. anlernbare Arbeiter angewiesen, da es im Abbruch viele einfache Tätigkeiten gibt, die im Niedriglohnsektor angesiedelt sind.

Forderungen:

- **Schnellere Arbeitsfreigabe/-Erlaubnis für ausländische Fachkräfte und ungelernte Arbeitnehmer (auch von Flüchtlingen)**
- **Unbürokratische Einstellungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitnehmer**
- **Arbeiten muss sich lohnen.** Auch Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor müssen den Vorteil von Erwerbstätigkeit gegenüber den Sozialleistungen bei Nicht-Arbeit finanziell spüren und ohne Zusatzleistungen von ihrem Lohn leben können.
- **Vorgaben zu maximalen Tages- und Wochenarbeitszeiten müssen flexibler werden.** Vor allem Baustellen im Infrastrukturbereich sollten möglichst schnell umgesetzt werden, um Staus und Einschränkungen zu vermeiden. Ein schneller Rückbau von Straßen und Brücken ist aufgrund des Fachkräftemangels der Unternehmen, jedoch auch wegen der strikten Arbeitszeitenbeschränkungen nicht einfach. Die Arbeitszeitenregelungen sollten vor allem für das Arbeiten auf Montage flexibler geregelt werden. Somit könnten Baustellen schneller abgeschlossen werden. Auch besser steuerliche Vorteile für Überstunden und Mehrarbeit könnten Mittel sein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- **Wegezeiten sollten entlohnt, jedoch nicht auf die zulässige, tägliche Höchstarbeitszeit angerechnet werden.** Da der Arbeitsplatz in der Abbruchbranche oft Baustellenbezogen ist, müssen die Arbeitnehmer manchmal längere Fahrtzeiten zur Arbeitsstätte absolvieren. Wird diese Wegezeit wie aktuell gesetzlich geregelt auf die gesamt zulässige Tagesarbeitszeit gerechnet, verbleiben den Arbeitern oft nur wenige Stunden Arbeitszeit auf der Baustelle. Hier müssen flexiblere Regelungen geschaffen werden.

5. Erkundungspflicht für Schadstoffe (Asbest) durch den Veranlasser (Bauherrn) schützt Mensch und Umwelt

Nach jahrelangen Beratungen und Verhandlungen im Nationalen Asbestdialog waren sich Politik, Arbeitsschutz-Institutionen sowie die Bauwirtschaft einig, dass eine vor dem Beginn der Baumaßnahme liegende Asbesterkundung von zentraler Bedeutung ist und dem Bauherrn als dem Veranlasser von Bauarbeiten zugewiesen werden sollte. Nur so können Bauunternehmen bereits bei der Beauftragung und vor Beginn der Arbeiten ihrer Verantwortung nachkommen und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen planen, kalkulieren und festlegen. Insbesondere kann auch nur so sichergestellt werden, dass Gebäude im Bestand vor Beginn der Baumaßnahmen erkundet und damit Gefährdungen für Beschäftigte und die Umwelt vermieden werden. Allein im Wohnbestand, der in den nächsten Jahren zum Abbruch / Sanierung / Instandhaltung ansteht, sind 78 % der Gebäude vor 1994 errichtet worden, so dass ein Asbestverdacht zu besorgen ist.

Mit der Veröffentlichung der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung der Gefahrstoffverordnung am 18.10.2024 wurde diese anlassbezogene Erkundungspflicht des Veranlassers umgewandelt in eine Mitwirkungspflicht des Veranlassers, der nun lediglich die ihm vorliegenden Informationen und Hinweise zu vorhandenen oder vermuteten Schadstoffen dem Unternehmen zur Verfügung stellen muss. Damit wurde eine zentrale und eminent wichtige Regelung verwässert und die Erkundungspflicht wieder auf den Unternehmer übertragen.

- **Kritik:**
- Die über Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen vorgesehene Mitwirkungspflicht für den Veranlasser beschränkt sich auf die Weitergabe von vorhandenen beziehungsweise mit zumutbarem Aufwand zu beschaffenden Informationen, zum Teil ist die Angabe des Baujahres des Objektes ausreichend.
- Die Verpflichtung der Veranlasser bleibt damit hinter den Ergebnissen des Asbestdialogs zurück, der auch eine anlassbezogene Erkundung vor Beauftragung der Arbeiten durch den Veranlasser für angezeigt hielt.
- Dass das ausführende Unternehmen bei fehlenden Informationen nunmehr berechtigt ist, die Erkundung als besondere Leistung in Rechnung zu stellen. Hier zeigt sich dann der Zwiespalt: zwar kann der Unternehmer für seine Gefährdungsabschätzung erforderliche Erkundungsmaßnahmen als besondere Leistungen geltend machen, aber dies erfolgt dann nicht schon in der Planungsphase, sondern erst vor der Ausführung, somit bleiben mögliche Schadstoffe bis zu diesem Punkt unerkannt. Dies wird in der Praxis zu Baustillstand und höheren Kosten führen

Entsorgung und Recycling sicher machen

Für eine gesicherte Kreislaufführung von Bau- und Abbruchabfällen ist eine sorgfältige Erkundung bereits in der Planungsphase unerlässlich, um zwingend sicherzustellen, dass Schadstoffe (z. B. Asbest) aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden.

Dies ist nur möglich, wenn der Veranlasser, der den Zugriff auf Informationen hat, verpflichtet wird, eine Erkundung des Gebäudes mit Ausweisung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle (nicht gefährliche bzw. gefährliche Abfälle), der Sanierungsbereiche etc. vorzunehmen, so dass ein selektiver Rückbau erfolgen kann. Die Kosten für Sanierung oder Entsorgung können nur seriös ermittelt werden, wenn klar ist, ob Schadstoffe (z. B. Asbest) in den Baumaterialien oder im Bauschutt enthalten sind. Werden Schadstoffe erst während der Ausführung festgestellt, sind Nachtragsforderungen und Bauzeitverzögerungen unvermeidlich.

Auch das klimapolitisch wichtige Recycling wird dadurch erschwert. Mineralisches Material das recycelt werden soll, muss frei von Gefahrstoffen sein. Bei Asbest kann dies nur durch eine vorherige Beprobung sichergestellt werden. Die Gefahr, dass unkundige bzw. unseriöse Auftraggeber und Auftragnehmer Mensch und Umwelt durch unsachgemäße Entsorgung gefährden, ist groß.

Angesichts der bereits jetzt hohen Anzahl an Erkrankungs- und Todesfällen lässt sich ermesen, welche Dimension das Problem erreichen kann, wenn im Rahmen der anstehenden energetischen Sanierungen unwissentlich Asbest in großem Umfang unsachgemäß freigesetzt und entsorgt wird.

Wir fordern:

- **Erneute Verankerung der Erkundungspflicht durch den Veranlasser einer Bau- und Abbruchmaßnahme (Bauherr)**
 - **Rechtssichere Verankerung der Erkundungspflicht im Hinblick auf den Arbeitsschutz in der Gefahrstoffverordnung**
 - **Rechtssichere Verankerung der Erkundungspflicht zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung im Abfallrecht**

Zeitnahe Umsetzung des Entschließungsantrages des Bundesrates vom 18.10.2024
Gemäß dem Entschließungsantrag begrüßt der Bundesrat die Verankerung einer Mitwirkungspflicht für die Veranlasser von Baumaßnahmen. Informationen zur Kontamination von Bauwerken oder deren Bauteilen mit Gefahrstoffen sind die Grundlage für wirksame und angepasste Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und einer starken Kreislaufwirtschaft.